

045

043

049

039

054

034

094

und vor allem den Verfasser zur Rechenschaft zu ziehen. Der Verleger war ein seelisch gebrochener und geschäftlich ruinierter Mann; er berechnete den Schaden, den er erlitten habe, auf über 2000 fl., und als sich die Sache in die Länge zog, bat er sie durch obrigkeitlichen Entscheid gänzlich zu finalisieren.

Aber damit kam er schlecht an: seine Sache war nicht am Ende, sondern am Anfang. Am 27. Juni traf beim Rat ein K. Reskript vom März d. J. ein, wie man es schon längst befürchtet hatte. Darin fordert der Kaiser — ausgerechnet Joseph II. — eine standhafte Verantwortung und befiehlt (1) nach diesem gottlosen Buch wie auch nach andern derart gottlosen, ärgerlichen oder auch unzüchtigen und anstößigen Büchern sämtliche Buchläden in Ulm aufs genaueste zu durchsuchen und wenigstens den zweiten und dritten Teil durch den Scharfrichter öffentlich zerreißen und verbrennen zu lassen (2) den Buchhändler Bartholomäi als einen, der sich einer vorsätzlichen Verbreitung greulichster Blasphemien äußerst verdächtig gemacht habe, in gefänglichen Verhaft zu nehmen, sein Handlungsgewölbe zu sperren, nach Vorschrift der Gesetze mit ihm zu verfahren und die Akten an eine unparteiische Stelle zum Spruch Rechtens zu versenden (3) gegen den Verfasser Gekler womöglich in gleicher Weise vorzugehen oder vorgehen zu lassen.

Der Rat war in der glücklichen Lage berichten zu können, daß er fast alles, was von ihm verlangt werde, schon von sich aus getan habe, und beeilte sich auch die übrigen Forderungen zu erfüllen. Das Urteil wurde von der juristischen Fakultät in Marburg eingeholt und kam Anfang 1769 ein. Wenn wir den schwerfälligen Apparat beiseitelassen, dann finden wir hier das Buch in die Reihe gestellt, in die es gehört. Als seine Paten erscheinen die englischen und französischen Deisten, Voltaire, Montesquieu und vor allem Tindal, der als ein Vater der Naturalisten oder Atheisten bekannt mehrfach seinen Glauben gewechselt, auch sehr liederlich und gottlos gelebt habe. Als deistische Lehrsätze im einzelnen werden aufgeführt, außer dem schon von den Ulmer Juristen Entdeckten, die Anschauungen von Sünde und Freiheit, vom Verhältnis Christi zum mosaischen Gesetz, als ob er diesem widerspräche und nicht bloß den Auslegungen der pharisäischen Sittenlehrer, von der Strafgerechtigkeit Gottes als einer Nachsucht, vom Recht der Ehescheidung, vom Verhältnis der natürlichen Religion zur geoffenbarten: „was würde es aber geben, wo wir keine genaue Richtschnur des Lebens hätten?“ Daneben erscheinen, mit dem Bisherigen völlig gleich gewertet, die Antastungen großer Könige z. B. des Königs von Spanien (!) und ihrer Räte. An Strafen werden verhängt gegen den Verleger Hausarrest mit Soldatenwache, eine Geldbuße zwischen 500 und 3000 fl. und da er deistischer Neigungen verdächtig sei und man auch in Ulm bete: „alle Irrige und Verführte wiederbringen“, täglicher Unterricht durch einen Geistlichen. Vom Verfasser ist Geburtsort und Aufenthaltsort ausfindig zu machen und dafür zu sorgen, daß er gefänglich eingezogen wird, da dies die Sache der christlichen Religion erheische, wie

Ende

Anfang